

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 210/2023

Teningen, den 24. Mai 2023

Federführender Fachbereich: FB 3 (Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	12.07.2023	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	25.07.2023	Beschlussfassung

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und Festsetzung der Gebühren

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften entsprechend der Anlage zu dieser Drucksache wird beschlossen und die Benutzungsgebühr pro Person auf Basis der Gebührenkalkulation auf 259,18 Euro/Monat festgesetzt.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 11 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]

Erläuterung:

Die Kommunen sind bei drohender Obdachlosigkeit nach den Vorschriften des Polizeigesetzes (§§ 1,3 PolG) verpflichtet, diese Personen unterzubringen. Dies geschieht in der Regel durch eine öffentlich-rechtliche Einweisungsverfügung, wodurch kein privatrechtliches Mietverhältnis entsteht. Eine Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften bietet der Verwaltung in vielen Angelegenheiten Rechtssicherheit und konkreteren Handlungsraum.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung die Firma Heyder + Partner im Januar 2023 mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Einrichtungen der Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung der Gemeinde Teningen beauftragt. Die entsprechenden Arbeiten wurden unter kommunalrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Die §§ 13 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Baden-Württemberg bilden die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte.

Bei der Kalkulation wurden folgende sieben Einrichtungen berücksichtigt: Am Sportfeld 2 a, Am Sportfeld 8 (beide Ortsteil Köndringen), Am Oelebuck 1 (Ortsteil Heimbach), Holzhauser Straße 5 (Ortsteil Bottingen), Waldstraße 4a, Bottinger Straße 31 und Carl-Benz-Straße 3 (alle Ortsteil Nimburg). Die einzelnen Aufwendungen je Einrichtung wurden zusammengefasst und durch die gesamten Bemessungsgrundlagen (Belegungsmonate gewichtet) geteilt, so dass sich ein einheitlicher Gebührensatz für alle Einrichtungen ergibt.

Die Berechnung ergab eine Benutzungsgebühr pro Person (inklusive Betriebskosten) in Höhe von 259,18 EUR/Monat.

Die komplette Gebührenkalkulation vom 29. Juni 2023 ist sowohl im Ratsinfo- als auch im Bürgerinfosystem hinterlegt.

Die seit 1. Dezember 2022 festgelegten Nutzungsentschädigungen betragen 195 EUR/Erwachsene und 117 EUR/Kind bzw. schwerbehinderter Person.

Aufgrund der Umstellung von Einweisungsverfügungen, Rücksprache mit den zuständigen Behörden wie Jobcenter und Kreissozialamt einschließlich deren Prüfung sollte die neue Satzung zum 1. September 2023 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Sollbelegung aller sieben Einrichtungen mit insgesamt 97 Personen ergibt sich ein jährliches Gebührenaufkommen in Höhe von 301.685,52 EUR (derzeitige Belegung 74 Personen = 230.151,84 EUR).